

## **Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur - Nebenbestimmungen**

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird vorübergehend für die Fördergegenstände „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ und „reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge“ zugelassen. Dies bedeutet, dass Sie nach Antragstellung, aber vor Erhalt des Zuwendungsbescheides mit Ihrem Vorhaben beginnen können.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung. Der Anspruch auf Fördermittel entsteht erst mit Erhalt eines noch abzuwartenden Zuwendungsbescheides. Die endgültige Entscheidung über Ihren Förderantrag und die Förderhöhe kann erst nach vollständiger Prüfung aller notwendigen Antragsunterlagen erfolgen. Dies gilt auch für alle bereits gestellten Anträge, die bisher noch nicht beschieden wurden.

Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt nicht für Kommunen und kommunale Betriebe.

**Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten (s. Downloadbereich).**

**Darüber hinaus beinhaltet der Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmungen, die auch schon vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gelten:**

- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums (*Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt wird*) durchgeführt wurde, das heißt die Ladeinfrastruktur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann, und/oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde (auflösende Bedingung).
- Für die Auszahlung der Zuwendung ist unter dem **Link „XYZ...“** der „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ auszufüllen.
- Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist (*fünf Jahre ab Ablauf des Bewilligungszeitraums*) im Rahmen einer Vollprüfung folgende Unterlagen zu prüfen:
  - Nachweis der Antragsberechtigung gemäß Antragstellung
  - Auftragsbestätigung (en)
  - Rechnung(en)
  - Zahlungsnachweis(e) (keine Barzahlungsbelege)
  - Grünstromvertrag bzw. Nachweis EE-Anlage
  - Nachweis über die fachgerechte Montage
  - ...
- Die Höhe aller Fördermittel darf die entsprechenden Höchstgrenzen des Artikels 5 Absatz 2 der oben angegebenen „De-minimis“-Verordnung nicht überschreiten.

Insoweit wird auf die beiliegende „De-minimis“-Bescheinigung hingewiesen. Die beigefügte "De-minimis"-Bescheinigung ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

- Die Höhe aller Fördermittel (auch nicht öffentliche) für die Maßnahme ist auf 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls neu festgelegt werden.

Werden neben der gewährten Zuwendung weitere Fördermittel (auch nicht öffentliche) beantragt, so ist dieser Zuwendungsbescheid der bewilligenden Stelle zwecks Prüfung der Förderhöchstgrenze vorzulegen.

- Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen.
- Der Aufstellungsort der Ladeinfrastruktur ist so zu wählen, dass das Fahrzeug ohne Verwendung von Verlängerungsleitungen und Kabeltrommeln angeschlossen werden kann.
- Die Installation und/oder Prüfung der Ladeinfrastruktur ist durch einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks durchzuführen.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen, mind. 2 kWp Leistung pro Ladepunkt) stammen. Eigenerzeugung liegt laut EEG<sup>1</sup> dann vor, wenn Erzeuger und Verbraucher die gleiche juristische bzw. natürliche Person sind.
- Ersteres muss über einen Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden können, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gem. § 79 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes vom 21. Juli 2017 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden. Der Nachweis ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Je nach Aufstellungsort und Art der Nutzung muss die Ladeinfrastruktur Anforderungen an die jeweiligen äußeren Einflüsse erfüllen (z. B. mechanische Festigkeit, Rammschutz, Vandalismus, Graffiti, Wetterfestigkeit, geeignete Schutzart, Betriebstemperaturbereich, UV-Lichtbeständigkeit, Korrosionsbeständigkeit, Vibrationen).

01.2020

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I. S. 1066), zuletzt geändert am 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)